

# **Visumsverfahren zum Zweck der Beschäftigung**

**Skript zum Seminar der ARGE Ausländer- und Asylrecht im DAV  
am 25.04.2015 in Berlin**

Rechtsanwalt Christoph von Planta,  
vpmk Rechtsanwälte Berlin  
Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

[planta@vpmk.de](mailto:planta@vpmk.de) / [www.vpmk.de](http://www.vpmk.de)

**Stand: April 2015**

<b>KURZFRISTIGE ARBEITSAUFENTHALTE .....</b>	<b>3</b>
Erwerbstätigkeit mit Schengenvisa.....	3
Unechte Jahresvisa für mehrere Ein- und Ausreisen (Art. 24 Abs. 2 Visakodex) .....	3
Vander-Elst-Visa (§ 284 Abs.6 SGB III i.V.m. § 21 BeschV).....	4
Längerfristige nationale Visa (§ 6 Abs.3 AufenthG) .....	6
<b>Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche (§ 18c AufenthG) .....</b>	<b>7</b>
Voraussetzungen: .....	7
Qualifikation der Antragsteller .....	7
Sicherung des Lebensunterhalts .....	8
(keine) Zustimmungserfordernisse .....	8
Gültigkeitsdauer .....	9
Auch zur Suche einer selbständigen Tätigkeit.....	9
§ 18c Abs. 3 AufenthG .....	9
<b>LANGFRISTIGE ARBEITSAUFENTHALTE .....</b>	<b>10</b>
Änderungen der Aufenthaltsverordnung im Jahr 2013 betreffend Visaverfahren zum Zweck der Beschäftigung.....	10
Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 31 Abs.1 S.1 Nr.1 AufenthV) .....	10
Verfahrenserleichterungen (§ 36 BeschV) .....	12
Vorabzustimmung .....	13
Wissenschaftler, Forscher und Stipendiaten und deren Familienangehörige (§ 34 AufenthV).....	13
Absolventen deutscher Auslandsschulen (§ 34 Nr.5 AufenthV).....	13
Ferienarbeitsaufenthaltsprogramme (§ 35 AufenthG) .....	14
<b>Familiennachzug .....</b>	<b>14</b>
Einfache Deutschkenntnisse der Ehegatten .....	14
Erkennbar geringer Integrationsbedarf .....	15
<b>Beantragung von Aufenthaltstiteln zum Zweck der Beschäftigung im Inland .....</b>	<b>16</b>
„Best Friends“ (Staatsangehörige von Australien, Israel, Kanada, Korea, Neuseeland, USA - § 41 AufenthV) .....	16
Fälle des § 39 AufenthV .....	16
Besonderheit: Blaue Karte mit Schengenvisum .....	16
<b>Erwerbstätigkeit ohne Aufenthaltstitel.....</b>	<b>17</b>

# Kurzfristige Arbeitsaufenthalte

## Erwerbstätigkeit mit Schengenvisa

### Grundsätze

- keine Beteiligung der Ausländerbehörde
- keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Erwerbstätigkeit nicht gestattet

### aber: § 30 BeschV

Begriff der Erwerbstätigkeit in § 2 Abs. 2 AufenthG ist sehr weit gefasst. Da jeder Geschäftsreisende, der Deutschland auch nur kurz besucht, danach im aufenthaltsrechtlichen Sinne erwerbstätig ist, dürfte er aufgrund § 4 Abs.3 AufenthG nur auf kurze Zeit ausgelegte Beschäftigungen nicht ausüben. Diese Konsequenz ist jedoch politisch nicht gewollt. Daher wendet der Gesetzgeber einen Trick an und bestimmt, dass bestimmte zeitlich befristete Tätigkeiten von vornherein erst gar nicht als Beschäftigung gelten. Aufenthaltsrechtlich werden diese Personen wie Touristen behandelt. Nach § 30 BeschV gelten deshalb die Tätigkeiten, die Ausländer nach den §§ 5, 14-18, 19 I, 20, 22, 23 BeschV für eine Dauer von 3 Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ausüben, erst gar nicht als Beschäftigung.

Die Voraussetzung für die Erteilung eines Geschäftsvisums richtet sich nach dem Visakodex. Grundsätzlich nachzuweisen sind **Rückkehrbereitschaft und Finanzierung** der Reise.

Tätigkeiten nach § 3 BeschV (Geschäftsführer, Prokuristen) gelten jetzt für eine Dauer von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ausüben nicht als Beschäftigung (§ 30 Nr.1 BeschV 2013).

***Merke:** Dies gilt künftig auch für Geschäftsreisende (§ 16 BeschV) (Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (2015))*

## Unechte Jahresvisa für mehrere Ein- und Ausreisen (Art. 24 Abs. 2 Visakodex)

Für Geschäftsreisende kann auch ein sogenanntes unechtes Jahresvisum für mehrere Ein- und Ausreisen mit einer Höchstaufenthaltsdauer von 90 Tagen aus 180 Tagen in Frage kommen. Dieses Visum kann mit einer Gültigkeitsdauer zwischen 6 Monaten und 5 Jahren ausgestellt werden. Bei einem solchen Visum beteiligt die Auslandsvertretung bei Bedarf die Ausländerbehörde. Diese prüft vor allem, ob die Antragsteller den hier benannten Firmen bekannt

sind, welche Art von Geschäften beabsichtigt ist, ob weitere Firmen besucht werden sollen, über welchen Zeitraum sich die Besuche erstrecken sollen und wer für die Kosten des Aufenthalts aufkommen wird.

Im Regelfall wird ein Mehrjahresvisum nur ausgestellt, wenn sich der Antragsteller im Rahmen von Einjahresvisa bereits "bewährt" hat (insbesondere Einhaltung der erlaubten Aufenthaltszeiten sowie Nutzung zum vorgesehenen legalen Aufenthaltzweck).

**Merke:** Im Visumetikett ist hinter „Dauer des Aufenthalts“ in jedem Fall nur „90“ eingetragen, da der Eintrag einer anderen Zahl oder eines anderen Vermerks nicht möglich ist. Die Besonderheit des Jahresvisums ergibt sich daher einzig und allein aus der ein- oder mehrjährigen Ausstellungsdauer „vom...bis“.

Bei der Beantragung eines Mehrjahresvisums sind vorzulegen:

- Nachweis, dass der Antragsteller aus beruflichen Gründen gezwungen ist, häufig und/oder regelmäßig zu reisen bzw. er begründet seine entsprechende Absicht (z.B. Geschäftsleute, Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen zu Konferenzbesuchen).
- Nachweis der Integrität und Zuverlässigkeit, insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihm früher erteilter Visa, seiner wirtschaftlichen Situation im Herkunftsstaat und seiner Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des beantragten Visums auch wirklich zu verlassen, nach.

## **Vander-Elst-Visa (§ 284 Abs.6 SGB III i.V.m. § 21 BeschV)**

„Visum“ zur grenzüberschreitenden vorübergehenden Dienstleistungserbringung durch Drittstaatsangehörige im EG-Binnenmarkt

- vorübergehende Entsendung eines
- ordnungsgemäß beschäftigten Mitarbeiters durch
- Unternehmen mit Sitz in der EU
- für eine zeitlich befristete Dienstleistung.

Die Dienstleistungsfreiheit umfasst das Recht der vorübergehenden Entsendung von rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmern (EuGH, Urteil vom 09.08.1994 – C-43/93 –, *Vander Elst*, Slg. 1994, I-3803). Dieses Recht ist nicht von der vorherigen Genehmigung des Zielstaats abhängig (EuGH, U. v. 19.01.2006 – C-244/04 –, *Kommission/Deutschland*, Slg.2006, I-885, EuGH, U. v. 21.09.2006 – C-168/04 –, *Kommission/Österreich*, Slg. 2006, I-9041).

Anforderungen an die Dauer einer Vorbeschäftigung der Arbeitnehmer sind nicht zulässig (EuGH, U. v. 21.10.2004 – Rs. C-445/03 –, *Kommission/Luxemburg*, Slg. 2004, I-10191).

Es muss sich um tatsächliche und echte Tätigkeiten handeln, die keinen so geringen Umfang haben dürfen, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen (EuGH, U. v. 11.04.2000 Rs.C-51/96 –, *Deliège*, Slg. 2000, I-2549, Rn. 54).

Die Dauer der Dienstleistung ist abstrakt nicht bestimmt (EuGH, U. v. 11.12.2003 – C-215/01) Eine Zäsur hinsichtlich der Sozialversicherung tritt jedoch ein, wenn der Entsendezeitraum zwei Jahre übersteigt. Der entsandte Arbeitnehmer ist dann sozialversicherungsrechtlich regelmäßig wie ein in Deutschland beschäftigter Arbeitnehmer zu behandeln.

Der vorübergehende Charakter der Leistung schließt für den Dienstleistenden im Sinne des Vertrages nicht die Möglichkeit aus, sich im Aufnahmemitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur (einschließlich eines Büros, einer Praxis oder einer Kanzlei) auszustatten, soweit diese Infrastruktur für die Erbringung der fraglichen Leistung erforderlich ist (EuGH, U. v. 30.11.1995 – Rs. C-55/94 –, *Gebhard*, Slg. 1995, I-4165, Randnr. 27; EuGH, U. v. 13.02.2003 – Rs.C-131/01 –, *Kommission/Italien*, Slg. 2003, I-1659, Randnr. 22).

**Aber:** Die Dienstleistungsfreiheit gilt nicht (mehr) für den Angehörigen eines Mitgliedstaats, der sich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begibt und dort seinen Hauptaufenthalt nimmt, um dort für unbestimmte Dauer Dienstleistungen zu erbringen oder zu empfangen (EuGH, Rs. 196/87 –, *Steymann*, Slg. 1988,6159).

**Vorzulegen** ist für die Beantragung eines Vander-Elst-Visums

- Antragsformular mit einem biometrischen Passfoto (Farbe)
- Schreiben des ausländischen Unternehmens: Darlegung der Dauer der Tätigkeit (vorübergehend, d. h. nicht auf Dauer angelegt), Beginn und Ende, Dauer der Entsendung, Adresse in Deutschland, wo Leistung erbracht werden soll, Darstellung des Projektes / der Dienstleistung / des Werkes, das in Deutschland durchgeführt werden soll; evtl. Vorlage des zugrunde liegenden Vertrages, Arbeitsbedingungen der entsandten Arbeitnehmer, vor allem Vergütung (ggf. Vorlage des Arbeitsvertrages mit Entsendevereinbarung)
- Reisepass / sonstiges Dokument, das die Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis des Antragstellers für seine Tätigkeit beim Arbeitgeber enthält;
- Europäische Versicherungskarte (European Health Insurance Card) oder
- sonstiger Nachweis einer privaten Kranken- und Unfallversicherung

**Neu:** Mit Änderung der Beschäftigungsverordnung zum 1.7.2013 (§ 30 Nr. 3 BeschV n.F.) benötigen drittstaatsangehörige Mitarbeiter, die über den Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" verfügen, kein Vander-Elst Visum mehr, wenn sie nicht länger als maximal 3 Monate innerhalb eines Jahres zur Dienstleistungserbringung für ein europäisches Unternehmen nach Deutschland entsandt werden.

**Merke:** Bei längerer Entsendung als 3 Monate wird das Visum durch die Ausländerbehörde als nationales Visum verlängert. Eine einfache vorherige Erklärung des Arbeitgebers, der die Mitarbeiter-Entsendung plant, reicht aus, in der er den deutschen Behörden darüber Auskunft gibt, dass der Aufenthalt, die soziale Absicherung in dem entsendeten Mitgliedsstaat und die dortige Arbeitserlaubnis ordnungsgemäß sind.

## Längerfristige nationale Visa (§ 6 Abs.3 AufenthG)

Seit 05.04.2010 dürfen Visa für den längerfristigen Aufenthalt (sog. D-Visa) mit einer **Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr** ausgestellt werden (Art. 18 Abs. 2 SDÜ).

Ausweislich eines Schreibens des Auswärtigen Amts an den Deutschen Städtetag vom 19.03.2011 - 508-516.20 - sind die deutschen Auslandsvertretungen angewiesen, in bestimmten Fallgruppen, Visa für einen längeren Gültigkeitszeitraum auszustellen, **wenn von vornherein ein Aufenthalt von bis zu maximal 12 Monaten beabsichtigt ist.**

Die Erteilung nationaler Visa kommt vor allem in Fällen in Betracht, in denen keine Veranlassung besteht, die Erteilungsvoraussetzungen für ein längerfristiges Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis unmittelbar nach Einreise erneut zu prüfen und auch sonst eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde – etwa zur Prüfung einer Integrationskursberechtigung oder –verpflichtung – nicht erforderlich ist. Dies sind insbesondere Fälle, in denen der beabsichtigte Aufenthalt dem Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit dient und voraussichtlich insgesamt ein Jahr oder weniger beträgt (§§ 16- 18, 19a, 20 und 21 AufenthG), insbesondere

- Teilnehmer von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung gem. § 17 AufenthG
- Personen mit einem Anspruch auf Erteilung einer **Blauen Karte EU**, bei denen die Dauer des Arbeitsvertrages **bis zu einem Jahr beträgt**
- Fälle des Aufenthalts zur **zustimmungsfreien Beschäftigung** (vgl. § 18 AufenthG i.V.m. BeschV)
- Gastwissenschaftler und (Programm-)Studierende sowie deren Familienangehörige,
- Forscher gem. § 20 Abs. 1 AufenthG

und deren begleitende (nicht nachziehende) Familienangehörige.

**Merke:** Für eine Au-pair-Beschäftigung soll dies nicht gelten.

Inhaber nationaler Visa haben die Möglichkeit, sich bis zu drei Monaten innerhalb eines Sechsmonatszeitraums im Hoheitsgebiet *anderer* Mitgliedstaaten zu bewegen (Art. 21 Abs. 2 a SDÜ)

## Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche (§ 18c AufenthG)

Fachkräfte aus Drittstaaten sollen potentielle Arbeitgeber, insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen finden können, Kontakte knüpfen, Vorstellungsgespräche führen, Arbeitsverträge abschließen. Potentielle Arbeitgeber sollen aus der Nähe einschätzen können, ob Bewerber die notwendigen Qualifikationen bieten und ob sie für das Unternehmen als Fachkraft von Interesse sind. Das Visum zur Arbeitsplatzsuche ist systematisch der Anfang einer rein angebotsorientierten Zuwanderung in den deutschen Arbeitsmarkt.

Interessierte Fachkräfte aus Drittstaaten können damit für max. sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland kommen, um hier eine ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit zu finden. Die Vorschrift des § 18c AufenthG ergänzt damit sinngemäß den § 16 Abs. 4 AufenthG. Während § 16 Abs. 4 AufenthG Drittstaatsangehörigen die Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes direkt im Anschluss an ein deutsches Hochschulstudium ermöglicht, wird mit § 18c AufenthG diese Möglichkeit auf die Inhaber anerkannter oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschlüsse und auf Zeiten, die nach dem Studienabschluss liegen, ausgeweitet.

Findet ein Antragsteller innerhalb eines halben Jahres einen Arbeitgeber, muss er nicht wieder ausreisen, sondern kann die erforderliche Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU direkt in Deutschland beantragen. Während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche ist eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

### Voraussetzungen:

#### Qualifikation der Antragsteller

Der Antragsteller muss einen deutschen oder anerkannten ausländischen oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen. Die Prüfung des vorgelegten Hochschulabschlusses erfolgt über die Datenbank anabin ([anabin.kmk.org](http://anabin.kmk.org)), das Informationsportal der Kultusministerkonferenz zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse.

Bei einer bedingten Vergleichbarkeit, wenn die Hochschule nicht mit H+ bewertet wurde oder wenn der Abschluss und/oder die Hochschule nicht in ANABIN zu finden sind, wird der Antragsteller oft (nicht immer!) auf ein Zeugnisbewertungsverfahren bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) verwiesen ([kmk.org/zab.html](http://kmk.org/zab.html)).

**Merke:** *Problematisch ist, dass bei, Visum zu Jobsuche im Gegensatz zu Visaanträgen zum Zweck der Erteilung einer Blauen Karte keine Privilegierung bei der Überprüfung durch die ZAB erfolgt. Deshalb ist mit einer relativ langen Dauer (bis zu 6 Monate) für die Bescheidung eines Antrags und zu rechnen.*

Sprachkenntnisse gehören nicht zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 18c AufenthG. Sprachkenntnisse sind damit nicht zwangsläufig erforderlich oder zu belegen. Die Auslandsvertretung führt aber eine Plausibilitätsprüfung durch. Dabei können die Sprachkenntnisse

eine Rolle spielen. Z.B. kann ein Facharzt ohne jegliche Deutschkenntnisse hier Probleme bekommen. Der Besuche eines Sprachkurses oder eines Berufsvorbereitungskurses während der Arbeitssuche ist zulässig.

## Sicherung des Lebensunterhalts

Der Lebensunterhalt wird durch die Auslandsvertretungen als gesichert angesehen, wenn einem volljährigen alleinstehenden Antragsteller **ohne Unterhaltspflichten 399,00 € (2014) (= SGB II-Leistungen) zuzüglich Kosten für Unterkunft und (Reise)Krankenversicherung** zur Verfügung stehen.

***LABO Berlin:** „Trotz des Wortlauts des § 18c Abs. 1 S. 1, wonach der Lebensunterhalt gesichert sein muss, folglich keine Ausnahme vom Regelerfordernis des § 5 Abs. 1 Nr. 1 möglich ist, gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5. Liegen diese vor, ist von dem zugestandenen Ermessen großzügig Gebrauch zu machen“.*

Der Nachweis zur Lebensunterhaltssicherung kann auch über eine **Verpflichtungserklärung** erfolgen. Dabei bestehen die Auslandsvertretungen darauf, dass die Verpflichtungserklärung den Vermerk „**Bonität nachgewiesen**“ enthält. Die Angabe „Bonität glaubhaft gemacht“ reicht regelmäßig nicht aus. Darüber hinaus muss die Verpflichtungserklärung den **Aufenthaltszweck „Arbeitsplatzsuche“** eindeutig erkennen lassen. Meist verlangen die Auslandsvertretungen einen **Unterkunftsnachweis** (z.B. Hotelbuchung, Mietvertrag). Laut Visumhandbuch des Auswärtigen Amts zählt ein Unterkunftsnachweis „nicht zu den regelmäßig vorzulegenden Nachweisen“. Weiter heißt es im Visumshandbuch aber: „Dieser kann jedoch im Einzelfall zur Lebensunterhaltsprüfung verlangt werden. In jedem Fall sollte der Antragsteller im **Motivationsschreiben** bzw. im Gespräch Angaben dazu machen, wie und wo er während seines Aufenthalts Unterkunft zu nehmen gedenkt. Hiernach richtet sich dann die Vorlage ggf. weiterer Nachweise“.

Zur Glaubhaftmachung der **Plausibilität** sollten zur Sicherheit Nachweise über Vorbereitungen der Arbeitsplatzsuche vorgelegt werden, z.B.

- vereinbarte Vorstellungsgespräche
- beabsichtigte Besuche von Jobmessen
- gebuchte Vorbereitungskurse (Bewerbungstrainings, Sprachkurse etc.,

auch wenn laut Visumshandbuch des Auswärtigen Amts solche Nachweise keine Bedingung für Antragstellung und Visumerteilung sind und das Fehlen entsprechender Nachweise für sich allein zur Ablehnung des Antrags führen soll. Entsprechende Nachweise können aber „das Anliegen und die Plausibilität des Antrags allerdings untermauern“.

## (keine) Zustimmungserfordernisse

Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist - **auch im Fall eines Voraufenthalts** im Bundesgebiet - ebenso wenig erforderlich wie die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Das Vi-



sum kann also grundsätzlich unverzüglich erteilt werden. Leider geben immer noch manche Auslandsvertretungen Bearbeitungszeiten von 6-12 Wochen an.

§ 18c AufenthG soll bislang zum 1. August 2016 automatisch außer Kraft treten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wird diese Befristung (voraussichtlich) wegfallen.

## **Gültigkeitsdauer**

Sofern die Regel- und besonderen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind und der Lebensunterhalt für den gesamten Zeitraum gesichert ist, ist das Visum für 6 Monate als D-Visum zu erteilen. Wenn der Lebensunterhalt nur für einen kürzeren Zeitraum nachgewiesen wird, wird das Visum für den Zeitraum erteilt, für den der Lebensunterhalt gesichert ist.

***Merke:** Auch bei einem geplanten Aufenthaltszeitraum von unter 90 Tagen ist darauf zu achten, dass das Visum - wegen der Langzeitperspektive und dem beabsichtigtem Daueraufenthalt - als nationales Visum (D-Visum) erteilt wird (wie dies im Visumshandbuch vorgesehen ist), weil dann die vom Gesetzgeber beabsichtigte unproblematische Anschlusserteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne erneute Ausreise nur möglich ist, wenn die Einreise mit dem entsprechenden D-Visum erfolgt ist.*

## **Auch zur Suche einer selbständigen Tätigkeit**

§ 18 c Abs. 1 S. 1 fordert, dass der Antragsteller „einen seiner Ausbildung angemessenen Arbeitsplatz“ suchen muss. Der Wortlaut ist etwas missverständlich. Er bedeutet nicht, dass ein Betroffener ein Beschäftigungsverhältnis anstreben muss. Ausweislich der Begrifflichkeit etwa bei § 16 Abs. 5 b S. 1 oder § 18 b ist unstreitig, dass auch die Absicht sich mit einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des § 21 Abs. 1, 2a bzw. 5 im Bundesgebiet niederlassen zu wollen und hierfür entsprechende Prüfungen vor Ort vornehmen zu wollen, genügt für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18 c Abs. 1 (LABO Berlin). Plant der Betroffene selbstständig tätig zu werden, genügt es für die Angemessenheit der Tätigkeit, dass die Tätigkeit einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen aufweist (vgl. § 21 Abs. 2 a S. 2) (LABO Berlin)

## **§ 18c Abs. 3 AufenthG**

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern wurde § 18c Abs. 3 so gefasst, dass qualifizierte Fachkräfte, die sich hier bereits mit einem Titel **zum Zweck der Erwerbstätigkeit** aufhalten, und ihre Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beenden, zum Zweck der Arbeitsplatzsuche, in den Titel nach § 18c wachsen können. Voraussetzung ist die Sicherung des Lebensunterhalts, z.B. durch ALG I (so LABO Berlin).

**Merke:** Auch bei einer Einreise mit einem nationalen Visum (D-Visum) zum Zweck der Erwerbstätigkeit kommt im Falle des schnellen Arbeitsplatzverlusts die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG in Betracht.

Der Übergang in Fällen § 16 Abs. 4, Abs. 5b, § 17 Abs. 3 oder auch § 30 oder 31 AufenthG in einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG ist nicht möglich.

**Merke:** Familiennachzug ist im Rahmen des § 18c AufenthG (offensichtlich) nicht vorgesehen.

## Langfristige Arbeitsaufenthalte

### Änderungen der Aufenthaltsverordnung im Jahr 2013 betreffend Visaverfahren zum Zweck der Beschäftigung

Durch die Neufassung der Aufenthaltsverordnung im Jahr 2013 wurden im Bereich der Arbeitsmigration merkliche Verfahrenserleichterungen geschaffen. Auslandsvertretungen müssen für die Erteilung von Visa zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung i.d.R. nicht mehr die Zustimmung der Ausländerbehörde einholen, wenn Antragsteller nicht vorher schon einmal in Deutschland gelebt haben. Insbesondere in Verfahren ohne Zustimmungserfordernis durch die ZAV hat die Neuregelung in der Praxis zu einer deutlichen Verkürzung der Visaverfahren geführt.

### Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 31 Abs.1 S.1 Nr.1 AufenthV)

Visa für Aufenthalte von über 90 Tagen, die nicht der Beschäftigung oder der Arbeitsplatzsuche dienen, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Ausländerbehörden im Inland, soweit die Aufenthaltsverordnung nicht spezielle Ausnahmen vorsieht.

Gemäß § 31 Abs.1 S.1 Nr. 2 AufenthV wird auf die Zustimmung der Ausländerbehörde in Visaverfahren zum Zweck der Beschäftigung grundsätzlich verzichtet.

Eine Zustimmung ist nur noch in den Fällen vorzusehen, in denen

für den Ausländer bereits – aufgrund eines längerfristigen Voraufenthalts oder anderer aufenthaltsrechtlich relevanter Gegebenheiten – Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister vorliegen oder

eine Beschäftigung im Rahmen von § 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse) angestrebt wird.

Die Befreiung von der Zustimmungspflicht durch die Ausländerbehörden betrifft alle anderen Beschäftigungen unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer und unabhängig davon, ob die Erteilung des Aufenthaltstitels der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit be-

darf. Visa zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bedürfen weiterhin immer der Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) AufenthV).

**Merke:** *Auch wenn sich Drittstaatsangehörige zuvor mit einem langfristigen nationalen Visum (D-Visum, § 6 Abs.3 AufenthG) in Deutschland aufgehalten haben, erfolgt keine Beteiligung der Ausländerbehörde im Inland. Um zu vermeiden, dass es in künftigen Einreiseverfahren zum Zweck der Beschäftigung zu Verzögerungen kommt, weil die Ausländerbehörden in oft langwierigen Verfahren beteiligt werden müssen, sollte bei Arbeitsaufhalten unter einem Jahr unbedingt darauf geachtet werden, dass die Auslandsvertretungen auch tatsächlich langfristig gültige nationale Visa zum Zweck der Beschäftigung erteilen. In diesem Fall existiert keine Ausländerakte im Inland und damit auch kein gemäß § 31 AufenthV zu berücksichtigender Voraufenthalt.*

In Fällen der Zustimmungsfreiheit wird ein Voraufenthalt durch das Bundesverwaltungsamt geprüft. Wenn kein Voraufenthalt festgestellt wird, erfolgt die Prüfung jetzt allein durch die Auslandsvertretung. Das Visumsverfahren dauert in diesen Fällen oft nur noch wenige Tage.

**Merke: Besonderheit im Land Berlin zu Voraufhalten:**

Am 05.01.2015 hat die Senatsverwaltung für Inneres eine Globalzustimmung für Einreisen zum Zweck der Beschäftigung nach Voraufhalten in der Bundesrepublik Deutschland (Fälle des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2c) AufenthG) erteilt. Diese Globalzustimmung gilt bis auf Widerruf unbefristet und erstreckt sich auch auf den mitreisenden Ehegatten/Lebenspartner und die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers. Das Auswärtige Amt hat die Auslandsvertretungen am 13.01.2015 entsprechend unterrichtet.

## **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 39 AufenthG)**

Bei Beschäftigungen, bei denen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist, beteiligen die Auslandsvertretungen über das Bundesverwaltungsamt die Bundesagentur für Arbeit.

Von den Auslandsvertretungen werden die Anfragen auf Zustimmung zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen an das für den Beschäftigungsbetrieb zuständige Team der ZAV (Zentrale Auslands- und Fachvermittlung), das auch über die Zustimmungsanfrage entscheidet.

[http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_29928/Navigation/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/ZAV-Nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_29928/Navigation/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/ZAV-Nav.html). Die ZAV ist Zentraler Ansprechpartner. Sofern eine Vorrangprüfung erforderlich ist oder die vor Ort gültigen tariflichen oder ortsüblichen Beschäftigungsbedingungen zu prüfen sind, wird diese Prüfung von der für den Beschäftigungsbetrieb zuständigen Agentur für Arbeit (**Arbeitgeber-Service**) durchgeführt.

Gem. § 72 Abs. 7 AufenthG können die Auslandsvertretungen die Bundesagentur für Arbeit in Zweifelsfällen zustimmungsfreier Beschäftigungssachverhalte beteiligen (Fakultativanfragen)

## Verfahrenserleichterungen (§ 36 BeschV)

Nach § 36 Abs.1 BeschV gilt die Zustimmung zur Beschäftigung eines Ausländers als erteilt, wenn keine Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit über die Anfrage der Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde innerhalb einer Frist von zwei Wochen ergangen ist. Die Regelung orientiert sich an vergleichbaren Regelungen zu sogenannten Schweigefristverfahren bzw. Vorabzustimmungen (vgl. etwa § 31 Abs. 1 und 4 AufenthV) und soll zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Für die Praxis wichtiger ist aber der Hinweis auf die Möglichkeit der **Vorabprüfung nach § 36 Abs. 2 BeschV**. Diese Norm sieht vor, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre Prüfung auf Initiative des Arbeitgebers bereits vornehmen soll, bevor der Visumsantrag gestellt wird oder sie von der Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde im Rahmen des Visumsverfahrens beteiligt wird.

Die unmittelbare Vorlage der erforderlichen Nachweise durch den Arbeitgeber bzw., den Verfahrensbevollmächtigten im Inland macht eine Übersendung aus dem Ausland entbehrlich. Hierdurch werden unnötige Wegezeiten vermieden und das Verfahren erheblich beschleunigt. Die Vorabprüfung durch die ZAV dauert oft nur einige Tage. In der Praxis kann das Einreiseverfahren deutlich beschleunigt werden, wenn bei der Visumantragstellung bereits das Ergebnis der Vorabprüfung durch die ZAV vorgelegt wird. Die Auslandsvertretung kann dann unmittelbar über den Visumantrag entscheiden.

Laut **interner Weisung der ZAV** wird eine Vorabprüfung nach § 36 Abs.2 BeschV **bei einer Antragstellung im Inland nicht durchgeführt**. Dies führt dazu, dass Antragsteller/innen, die das Recht zur Antragstellung ohne Durchführung eines Visumverfahrens haben (sog. „Best Friends“, § 41 Abs.1 AufenthV) erheblich benachteiligt sein können. Neben der üblichen Wartezeit bei den betreffenden Ausländerbehörden auf einen Termin zur Beantragung der Blauen Karte EU dauert so auch das anschließende Verfahren bis zur Erteilung der Blauen Karte EU im Falle des Erfordernisses der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit deutlich länger. Diese Benachteiligung sollte abgeschafft werden, indem das Recht zur Vorabprüfung auch Antragsteller/innen ermöglicht wird, die sich bereits im Inland befinden. Wenn sich die Betroffenen noch im Ausland befinden bietet es sich an – jedenfalls solange diese Praxis nicht geändert worden ist - bei den Auslandsvertretungen trotz der Privilegierung des § 41 Abs. 1 AufenthV auf der Durchführung eines Visumsverfahrens zu bestehen und sich nicht auf die Möglichkeit der Antragstellung nach der Einreise verweisen zu lassen.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die mit einem Visum zum Zweck der Beschäftigung einreisen, können unmittelbar nach der Einreise ihre Arbeitsstelle antreten. Die Auslandsvertretung erteilt die Erlaubnis zur Beschäftigungsaufnahme bereits im Einreisevisum.

**Aktueller Hinweis:** In einem Erlass des Auswärtigen Amtes sollen alle Auslandsvertretungen aufgefordert worden sein, eine/n Fachkräftebeauftragte/n zu benennen. Bei Problemen mit den Auslandsvertretungen sollte durch die Bevollmächtigten künftig immer der/ die Fachkräftebeauftragte ermittelt und angesprochen werden (Quelle: Referatsleiter BMAS Hans-Dieter Fahnauer auf den Hohenheimer Tagen 2015)

## Vorabzustimmung

**Hinweise des AA:** Insbesondere in dringenden Fällen, bei Vorliegen eines Anspruchs auf Visumerteilung, im **Fall öffentlichen Interesses oder in Fällen des § 18, § 19 oder § 19 a AufenthG** kann die Ausländerbehörde bereits vor der Beantragung des Visums zustimmen (Vorabzustimmung gemäß § 31 Abs. 3 AufenthV). Die Erteilung einer Vorabzustimmung kommt insbesondere in Fällen in Betracht, in denen der Antragsteller nicht die übliche Bearbeitungsdauer von mehreren Wochen abwarten kann. Es besteht **kein Anspruch** auf Erteilung einer Vorabzustimmung.

**Merke:** Auch in Fällen des § 21 AufenthG kann jetzt die Vorabzustimmung erteilt werden können.

## Wissenschaftler, Forscher und Stipendiaten und deren Familienangehörige (§ 34 AufenthV)

Keine Zustimmung durch die Ausländerbehörde im Inland auch ist bei Visaanträgen von Wissenschaftlern, Forschern und Stipendiaten erforderlich. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Regelung des § 34 Satz 3 AufenthV. Ehegatten, Lebenspartner und Kinder von Wissenschaftlern, Forschern und Stipendiaten waren schon früher nach vom Erfordernis der Zustimmung der Ausländerbehörde befreit. Die Privilegierung beschränkte sich aber bislang auf „miteinreisende“ Familienangehörige. Im Gegensatz zu Visumanträgen von Studierenden und Forschern galt hinsichtlich der Zustimmung der Ausländerbehörde beim Familiennachzug auch keine „Verschweigefrist“ (§ 31 Abs. 1 Satz 3), sondern die Ausländerbehörde musste aktiv zustimmen. Gem. § 34 S.3 BeschV 2013 gilt nun, dass *auch* „nachreisende“ Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder ein Visum ohne Beteiligung der Ausländerbehörden erhalten können. Es kommt nicht darauf an, ob die Ehe bereits zum Zeitpunkt der Einreise des Stammberechtigten in das Bundesgebiet bestanden hat.

## Absolventen deutscher Auslandsschulen (§ 34 Nr.5 AufenthV)

Keine Zustimmung der Ausländerbehörde ist bei Anträgen von Absolventen deutscher Auslandsschulen erforderlich, die in Deutschland studieren wollen, da diese über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen und deshalb bei der Zulassung zum Studium wie Deutsche behandelt werden.

## Ferienarbeitsaufenthalteprogramme (§ 35 AufenthG)

Teilnehmern an einem Ferienarbeitsaufenthalteprogramm wird jetzt ermöglicht, nicht nur einer Beschäftigung, sondern auch **einer selbständigen Tätigkeit** (zum Beispiel Nachhilfe) ohne Zustimmung der Ausländerbehörde nachzugehen. Ferienarbeitsaufenthalte-Vereinbarungen bestehen derzeit mit folgenden Staaten: Australien, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, der Sonderverwaltungsregion Hongkong sowie mit Taiwan.

***Merke:** Die Befreiung von der Zustimmung durch die Ausländerbehörde im Rahmen der §§ 34 und 35 AufenthV gelten auch in den Fällen, in denen der Ausländer sich bereits zuvor in Deutschland aufgehalten hat (Voraufenthalte).*

## Familiennachzug

Familienangehörige bedürfen grundsätzlich weiterhin der Zustimmung zur Einreise durch die Ausländerbehörde des Zuzugsorts im Inland nach § 31 AufenthV. Aufgrund der damit einhergehenden langen Verfahrensdauer führt dies regelmäßig dazu, dass die Familienangehörigen getrennt voneinander einreisen müssen oder aber, dass die Stammberechtigten trotz des bereits erteilten Visums zum Zweck der Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU auf die Erteilung der Visa an ihre Familienangehörigen wochenlang warten müssen. Daran, dass Familienangehörige u.a. von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern jetzt ohne Zustimmung der Ausländerbehörde gemeinsam mit den Stammberechtigten einreisen oder zu diesen nachziehen dürfen (§ 34 S.3 AufenthV), erkennt man, dass Anderes möglich ist. Warum das so nicht auch im Fall des § 31 AufenthV geregelt wurde, ist nicht nachvollziehbar.

***Merke:** Laut Besprechung der Ausländerreferenten der Bundesländer im November 2014 besteht unter den Bundesländern grundsätzlich Einigkeit, dass hier Änderungsbedarf besteht.*

Solange dieser Missstand nicht behoben ist, sollte auf die Verfahrenshinweise des Landes Berlin verwiesen werden. Dort gilt die Besonderheit, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Globalzustimmung nach § 32 AufenthV zur Visumerteilung für mitreisende Ehegatten oder Lebenspartner/innen erteilt hat (vgl. VAB Berlin, B.AufenthV.32). Wenn ein Visum zum Zweck der Beschäftigung ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt werden kann, bedürfen danach auch die Visa für die begleitenden Familienangehörigen keiner Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 31 AufenthV, so dass die Einreise der Familie gemeinsam erfolgen kann. Mit dem entsprechenden Hinweis kann versucht werden, eine Vorabzustimmung der Ausländerbehörde im Inland einzuholen.

## Einfache Deutschkenntnisse der Ehegatten

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG sind in den Fällen der **§§ 19-21 AufenthG** keine einfachen Deutschkenntnisse der Eheleute erforderlich. Grundsätzlich sind einfache Deutschkenntnisse von Eheleuten nur in den Fällen der §§ 16-18 AufenthG sowie regelmäßig bei Eheschließung nach Einreise erforderlich.

#### **Ausnahmen:**

- Ehegatten von Staatsangehörigen aus sog. „Best-Friends-Staaten“ (§ 41 AufenthV, § 30 Abs.1 S.3 Nr.4 AufenthG)
- Ehegatten von Inhabern von Blauen Karten (§ 30 Abs.1 S.3 Nr.5 AufenthG)
- bei erkennbar geringer Integrationsbedarf des Ehegatten (§ 30 Abs.1 S.3 Nr.3 AufenthG)

## **Erkennbar geringer Integrationsbedarf**

LABO Berlin zu einem erkennbar geringen Integrationsbedarf bei bestimmten Beschäftigungen: Bei Ausländern, die als leitende Angestellte gem. § 3 Nr. 4 BeschV, als Berufssportler gem. § 22 Nr. 4 BeschV, Journalisten im Sinne des § 18 BeschV oder Wissenschaftler, Forscher oder Lehrkräfte gem. § 5 BeschV beschäftigt sind, sowie bei deren Ehegatten ist von einem erkennbar geringen Integrationsbedarf auszugehen. Dies gilt insbesondere auch für ausländische Geschäftsleute, die vom Hauptsitz eines Unternehmens regelmäßig für maximal 3 Jahre in eine Zweigstelle in Deutschland versetzt werden (§ 10 BeschV), und ihre Ehegatten (Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 2 IntV). Auch bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18, die eine Beschäftigung i.S.v. § 19a Abs. 1 Nr. 1 und 3 ausüben und deren Ehegatten ist von einem geringen Integrationsbedarf auszugehen.

Das Auswärtige Amt sieht dies (teilweise) restriktiver. Im Rahmen eines Remonstrationsverfahrens wurde wie folgt ausgeführt:

„Auf Basis von § 30 Abs.1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG kann auf den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse gem. § 30 Abs.1 Nr.2 AufenthG beim Ehegattennachzug dann verzichtet werden, wenn ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht. Dieser ist in der Regel dann anzunehmen, wenn

- ein/e Ehepartner/in über einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss verfügt oder ein Erwerbstätigkeit ausübt, die eine solche Qualifikation regelmäßig voraussetzt,
- zu vermuten ist, dass er/sie auf Basis dessen mit seinen vorhandenen Sprachkenntnissen innerhalb eines angemessenen Zeitraums der Arbeitssuche eine entsprechende Erwerbstätigkeit aufnehmen können
- zu vermuten ist, dass er/sie sich auf Basis seiner aktuellen Kenntnisse und Fähigkeiten ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland eingliedern können.

Nach Rechtsauffassung des Auswärtigen Amtes ist von einem „erkennbar geringen Integrationsbedarf“ in der Regel dann auszugehen, wenn **alle 3 Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind**. Die Erfüllung lediglich einer Voraussetzung ist hingegen nicht ausreichend“ (-> Verweis auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG sowie § 4 IntV).

Zu dem Punkt „**positive Erwerbsprognose**“ für das AA aus: „Kenntnisse der deutschen Sprache dürften bei Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit in aller Regel notwendig sein“.

## **Beantragung von Aufenthaltstiteln zum Zweck der Beschäftigung im Inland**

### **„Best Friends“ (Staatsangehörige von Australien, Israel, Kanada, Korea, Neuseeland, USA - § 41 AufenthV)**

Staatsangehörige der aus den in § 41 AufenthV genannten Staaten dürfen visumfrei einreisen und in Deutschland einen Aufenthaltstitel beantragen. Daneben ist auch die Beantragung vom Ausland aus in einem Visumsverfahren möglich. Bei der Beantragung von Aufenthaltstiteln im Inland ist oft die Dauer des Verfahrens ein Problem. In dieser Zeit ist keine bzw. nur eingeschränkte Erwerbstätigkeit möglich. Nach Aufenthalt von drei Monaten (mit Fiktionsbescheinigung) ist keine Aus- und Wiedereinreise möglich. Insbesondere in den Fällen der Einreise ohne Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde im Einreiseverfahren (§§ 31 ff. AufenthV) und ZAV (z.B. Blaue Karte mit Einkommen ab 48.400 EUR (2015) ist auch bei Antragstellern aus den sog. „Best-Friends“-Staaten eine Antragstellung aus dem Heimatland sinnvoll. Es dauert nur relativ kurze Zeit bis zur Visumserteilung und nach der Einreise ist die unmittelbare Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber in Deutschland möglich. Die Botschaften sind hierauf nicht wirklich vorbereitet und wollen Anträge oft nicht annehmen und verweisen auf die Möglichkeit der Antragstellung im Inland. Hier ist auf die Möglichkeit zur Durchführung eines Visumsverfahrens zu bestehen.

### **Fälle des § 39 AufenthV**

In allen in § 39 AufenthV genannten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis im Inland ohne Durchführung eines Visumverfahrens beantragt werden.

### **Besonderheit: Blaue Karte mit Schengenvisum**

Soweit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel und die speziellen Voraussetzung nach § 19a AufenthG vorliegen, besteht ein **Anspruch** auf Erteilung der Blauen Karte EU. Gem. § 39 Nr.3 AufenthV ist deshalb die Antragstellung mit Schengenvisum bzw. rechtmäßigem visumsfreiem Aufenthalt ohne vorherige Ausreise möglich, wenn der Arbeitsplatz erst *nach der Einreise gefunden worden ist*.

Wenn im Verfahren auf die Hinweise des BMI ([http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/Auslaender/hochqualifiziertenrichtlinie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/Auslaender/hochqualifiziertenrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile)) verwiesen wird, gibt es bei den Behörden erfahrungsgemäß keine Schwierigkeiten.



**Merke:** Bei Einreise mit einem Schengenvisum ist die Änderung des § 81 Abs.4 AufenthG zu beachten. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einem Schengenvisum entfaltet keine Fiktionswirkung mehr! Hier ist darauf zu achten, dass kein unerlaubter Aufenthalt eintritt.

## **Erwerbstätigkeit ohne Aufenthaltstitel**

- Ziviles Flugpersonal § 23 AufenthV
- Seeleute, § 24 AufenthV
- Seeleute internationaler Binnenschiffe, § 25 AufenthV
- Flughafentransit, § 26 AufenthV
- Vertretungen ausländischer Staaten, § 27 AufenthV
- Freizügigkeitsberechtigte Schweizer, § 28 AufenthV
- Befreiung in Rettungsfällen, § 29 AufenthV
- Befreiung für Durchreise und Beförderung, § 30 AufenthV

### **Kontakt**

Christoph von Planta,, vpmk Rechtsanwälte Berlin, Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin  
Tel +49 30 53633990 , Fax +49 30 53633998 , [planta@vpmk.de](mailto:planta@vpmk.de), [www.vpmk.de](http://www.vpmk.de)

*Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung dieses Skripts außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Autors.*